Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.10.2024 **Drucksache 19/3592**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3592 –

Frage Nummer 28
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche der nichtstaatlichen Museen in Bayern, die in den vergangenen fünf Jahren eine Förderung vonseiten des Freistaates bzw. von Stellen des Freistaates bekommen haben, lagen vor dem Hintergrund der Veränderung der Förderrichtlinien für kommunale und nicht-kommunale Förderempfänger, die von Staatsminister Markus Blume auf Anfrage der Augsburger Allgemeinen Zeitung[1] verkündet wurden, in den vergangenen fünf Jahren mit ihren Förderanträgen unterhalb dieser sogenannten Bagatellgrenzen von 3.000 Euro bzw. 6.000 Euro pro Projekt (bitte Museen tabellarisch mit Name, Ort, Regierungsbezirk und beantragten Fördersummen angeben), welche Alternativen der Erfüllung des laut Anfrage des Münchner Merkur[2] an das CSU-geführte Staatsministerium „Hinweis des Bayerischen Obersten Rechnungshofes“, aufgrund dessen man handeln müsse, wurden in Erwägung gezogen (bitte mit Angabe von Gründen, aus denen man die jeweiligen alternativen Wege nicht ging) und wie will die Staatsregierung den Betrieb dieser auf kleine Fördersummen dringlichst angewiesenen Häuser sicherstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Einem zwingenden Hinweis des Obersten Rechnungshofs folgend, sind in den neuen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für nichtstaatliche Museen in Bayern, wie bei staatlichen Förderprogrammen üblich, Bagatellgrenzen vorzusehen, die sich an den Vorgaben der Nr. 4.6.4 der Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme orientieren. Deshalb soll ab dem 01.01.2025 gelten, dass private Träger ab 3.000 Euro und kommunale Träger ab 6.000 Euro zuwendungsfähiger Gesamtausgaben eine Projektförderung durch die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern beantragen können. Die Untergrenzen liegen damit weit unter der in den o. g. Grundsätzen empfohlenen Richtgröße von bis zu 25.000 Euro. Mit diesen niedrigen Bagatellgrenzen werden die besonderen Bedürfnisse

---

1 „Ab 01.01.2025 gilt: Private Träger können ab 3.000 Euro Projektkosten, kommunale Träger ab 6.000 Euro eine Förderung beantragen.“ Siehe Augsburger Allgemeine vom 23.08.2024, https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/bayern-kunst-und-kultur-neu-gefoerdert-102989682

2 Siehe Münchner Merkur vom 16.08.2024, https://www.merkur.de/bayern/foerderrichtlinien-werden-geaendert-fuer-kleine-museen-in-bayern-geht-um-sein-oder-nicht-sein-93245940.html

auch kleinerer Träger von Museen berücksichtigt, die sich damit weiter auf staatliche Förderung verlassen können. Zudem können mehrere Projektanträge eines Museums zusammengefasst werden.

Die Förderung durch die Landestelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern ist rein projektbezogen und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Sicherstellung des Betriebs nichtstaatlicher Museen ist hingegen nicht Gegenstand der staatlichen Förderung durch die Landesstelle.

Die neuen Richtlinien führen nicht zu einer Einsparung von Fördermitteln. Nach den hier vorliegenden Angaben für das Jahr 2023 wären lediglich Projekte mit einem Anteil von 0,7 Prozent an der Gesamtfördersumme unter der Bagatellgrenze geblieben. Unter den Anträgen privater Museumsträger wäre nur ein Antrag nicht förderfähig gewesen. Bei kommunalen Trägern hätte dies für acht Anträge gegolten. Insgesamt wurden in dem Jahr 124 Projekte durch die Landesstelle gefördert.

In der Kürze der Zeit ist es nicht möglich, eine detaillierte Übersicht zu allen Projektförderungen in den vergangenen fünf Jahren zu erstellen.